

Abschrift



Kammergericht

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:
6 U 172/11
16 O 524/10 Landgericht Berlin

verkündet am : 19.09.2012
Bels, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Kammergerichts Berlin

In dem Rechtsstreit

der Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagten, Berufungsklägerin und
Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Frau

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Koch und Kollegen,
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,-

hat der 6. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 07.09.2012 durch die Richterin am Kammergericht Beckstett als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Landgerichts Berlin vom 27.09.2011 –16 O 524/10– geändert und unter Zurückweisung ihrer Berufung im Übrigen sowie der Berufung der Beklagten wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1276, 85 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit dem 08. Dezember 2010 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin auch alle weiteren materiellen Schäden zu ersetzen, die dieser dadurch entstanden sind, dass sie aufgrund einer verzögerten Bearbeitung des Antrages vom 17.05.2005 auf Bewilligung einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer Umschulung um ca. 21 Monate verspätet die Ausbildung zur Heilpraktikerin beginnen konnte.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen haben die Klägerin 70% und die Beklagte 30% zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Jede Partei kann die Vollstreckung der anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die die Vollstreckung betreibende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Das angefochtene Urteil ist im Tenor zu 1. ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

2. Die Klage ist im Zahlungsantrag in Höhe von 1276,85 € nebst Rechtshängigkeitszinsen sowie – unter Einbeziehung der bereits tenorierten Feststellung weiterer Schäden in der angefochtenen Entscheidung – teilweise im Feststellungsbegehren begründet, im Übrigen unbegründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte aus § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art 34 Satz 1 GG auf Zahlung von 1276,85 €. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin alle weiteren materiellen Schäden, die ihr durch eine über einen Zeitraum von ca 21 Monaten verzögerte Bearbeitung ihres Umschulungsantrages entstanden sind, zu ersetzen; hierzu gehört in erster Linie das ihr in diesem Zeitraum entgangene Einkommen als Heilpraktikerin, allerdings unter Abzug der in diesem Zeitraum bezogenen Sozialleistungen, soweit ihr diese nicht zugestanden hätten, wenn ihr der geltend gemachte Verdienst zugeflossen wäre.

Dass die Klägerin einen Anspruch auf die begehrte Umschulungsmaßnahme hatte und dass es aufgrund amtspflichtwidrigen Verhaltens von Mitarbeitern der Beklagten zu einer schuldhaften Verzögerung des Beginns dieser Maßnahme gekommen ist, steht vorliegend nicht schon mit Bindungswirkung (vgl. dazu BGH NJW 1998, 2738 – 2741, zitiert nach juris, dort Rdz. 9 m.w.N.) fest, da es aufgrund des Prozessverhaltens der Beklagten (K 22/47 – Anerkenntnis dem Grunde nach) letztlich nicht zu rechtskräftigen Entscheidungen in den Vorprozessen vor dem Sozialgerichts Dortmund gekommen ist. Die Beklagte hat jedoch in beiden Verfahren ihre ablehnende Haltung jeweils erst aufgrund konkreter richterlicher Hinweise aufgegeben.

So hat sie die Umschulungsmaßnahme dem Grunde nach erst bewilligt nachdem das Sozialgericht im ersten Verfahren unter dem 23. Mai 2006 auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hingewiesen hatte. Spätestens nach Zugang dieses Hinweises – die Klägerin stellt deshalb zutreffend auf den 01. Juli 2006 ab – hätte eine Bewilligung dem Grunde nach erfolgen müssen; tatsächlich ist sie erst mit Bescheid vom 18. Juni 2007 (Anlage K 23), mithin fast ein Jahr verspätet erfolgt.

Diese Verzögerung erfolgte auch schuldhaft, denn den zuständigen Sachbearbeitern hätte die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, mit der die Ablehnung einer Maßnahme zur Eingliederung in das Arbeitsleben mit der Begründung, die Klägerin könne in ihren alten, bis 1990 ausgeübten Beruf als Bürokauffrau zurückkehren, nicht vereinbar ist, bekannt sein müssen. Zur Feststellung des Verschuldens von Amtsträgern hat der BGH (vgl. NJW 1998, 2738 a.a.O. Rdz. 12) unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung wie folgt ausgeführt:

Nach dem objektivierten Sorgfaltsmaßstab, der im Rahmen des § 839 BGB gilt, kommt es für die Beurteilung des Verschuldens auf die Kenntnisse und Fähigkeiten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind. Die Anforderungen eines amtspflichtge-

mäßigen Verhaltens sind am Maßstab des pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten zu messen. Jeder staatliche Amtsträger muss die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennnisse besitzen oder sich verschaffen. Bei der Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung hat er die Gesetzes- und Rechtslage unter Zuhilfenahme der ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und danach aufgrund vernünftiger Überlegungen sich eine Rechtsmeinung zu bilden. Nicht jeder objektive Rechtsirrtum begründet einen Schuldvorwurf. Wenn die nach sorgfältiger Prüfung gewonnene Rechtsansicht des Amtsträgers als rechtlich vertretbar angesehen werden kann und er daran bis zur gerichtlichen Klärung der Rechtslage festhält, so kann aus der Missbilligung seiner Rechtsauffassung durch die Gerichte ein Schuldvorwurf nicht hergeleitet werden.“

Dies zugrunde gelegt muss hier in Bezug auf die Verzögerung der Bewilligung für den Zeitraum 01.07.2006 bis zum 18. Juni 2007 ein schuldhaftes amtspflichtwidriges Verhalten festgestellt werden, weil den Mitarbeitern der Beklagten die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hätte bekannt sein müssen. Im Lichte dieser Rechtsprechung war die Ablehnungsentscheidung schlicht nicht vertretbar. Da sie sich spätestens dem Hinweis des Sozialgerichts Dortmund vom 23. Mai 2006 nicht mehr hätten verschließen dürfen, ist durch die dennoch erst am 18. Juni 2007 erfolgte Bewilligung eine schuldhaft verursachte Verzögerung von fast einem Jahr eingetreten.

Die Beklagte hat aber auch im weiteren Verfahren, nachdem die Klägerin den konkreten Wunsch geäußert hatte, zur Heilpraktikerin umgeschult zu werden, die Bewilligung der Maßnahme weiter schuldhaft verzögert. Denn obwohl die Klägerin bereits unter dem 07. August 2007 eine Bescheinigung über ein Beratungsgespräch an einer Schule für Heilpraktiker vorlegen konnte, nach dem nichts gegen eine Teilnahme der Klägerin an einem dortigen Vorbereitungskurs sprach und im Ergebnis eines Beratungsgesprächs bei der Beklagten diese Maßnahme ebenfalls befürwortet werden konnte, erfolgte mit Bescheid vom 20.09.2007 eine Ablehnung mit der Begründung, der Klägerin fehle die körperliche Eignung. Dies hat sich später als unzutreffend herausgestellt. Auch auf den Widerspruch der Klägerin hat die Beklagte ihre ablehnende Haltung im Widerspruchsbescheid vom 17.03.2008 weiter aufrechterhalten. Dies war nicht mehr vertretbar. Denn zu dieser Zeit lag der Beklagten bereits das von ihr selbst in Auftrag gegebene Gutachten des Dr. vor, wonach aus psychiatrischer Sicht keine Gründe gegen eine Ausbildung zur Heilpraktikerin sprachen. Anstelle einer endgültigen Ablehnung wäre deshalb, so nicht bereits eine Bewilligung hätte erfolgen können, im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die Anordnung einer weiteren Begutachtung –Orthopäde und/oder Neurologe, wie später vom Sozialgericht angeordnet– angezeigt gewesen. Nach Einholung dieser Gutachten, mithin nach Ablauf einer Frist von geschätzt weiteren 4 – 5 Monaten, hätte dann die endgültige Bewilligung der Umschulungsmaßnahme er-

folgen müssen. Tatsächlich ist diese jedoch erst mit Bescheid vom 22. Mai 2009 bewilligt worden, was eine Verzögerung des Ausbildungsbeginns um weitere 9 Monaten verursacht hat.

Durch den damit insgesamt um ca. 21 Monate schuldhaft verzögerten Beginn der Ausbildung verschob sich in gleichem Maße auch der Abschluss der Ausbildung und damit der Beginn der sich anschließenden selbständigen Tätigkeit der Klägerin als Heilpraktikerin, so dass der Klägerin letztlich durch das amtspflichtwidrige Verhalten der Beklagten in einem Zeitraum von 21 Monaten ein Schaden in Form der Differenz zwischen dem Erwerbsausfallschaden und den bezogenen Sozialleistungen entstanden ist. Darüber hinaus sind der Klägerin Kosten für die Renovierung und den Umzug entstanden, den sie ohne die Amtspflichtverletzung der Beklagten nicht hätte durchführen müssen; bei ordnungsgemäßer Bearbeitung ihres Antrages hätte die Klägerin Ende 2008 bereits kein ALG II mehr bezogen und wäre nicht mehr verpflichtet gewesen, ihre Wohnkosten zu senken.